

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3057/84 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 hinsichtlich bestimmter für
Milcherzeugnisse anzuwendender Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3028/84⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3073/84⁽⁶⁾, sieht den Absatz von Interventionsbutter zu ermäßigtem Preis für die Ausfuhr in Form von Butter oder wasserfreiem Milchlaktat vor. Die Einführung dieser Verordnung macht für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge die Aufstellung eines Koeffizienten, mit dem der angegebene Betrag

multipliziert wird, notwendig. Es ist daher erforderlich, Teil 5 von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu Fußnote 4 von Teil 5 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 (ABl. Nr. L 279 vom 23. 10. 1984, S. 4) ist mit dem Koeffizienten 0,56 multipliziert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. November 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 92 vom 2. 4. 1984, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 287 vom 31. 10. 1984, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 23. 10. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 83 dieses Amtsblatts.